

Anlage 2 zu § 1

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : St.-Ägidius-Straße
von : Adolph-Kolping-Straße
bis : Im Bodesfeld
Stadtteil : Wahn
Stadtbezirk : 7

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Ursprünglich sollte in der St.-Ägidius-Straße von Heidestraße bis Im Bodesfeld lediglich die schadhafte Fahrbahndecke erneuert werden, was als Unterhaltungsmaßnahme keine Beitragspflicht der Anlieger nach § 8 KAG ausgelöst hätte.

Beim Abfräsen der alten Deckschicht wurde jedoch festgestellt, dass die Asphalttragschicht der St.-Ägidius-Straße zwischen Adolph-Kolping-Straße und Im Bodesfeld viel zu dünn und die Schottertragschicht nicht ausreichend tragfähig waren. Daher musste hier ein Vollausbau der rd. 48 Jahre alten Fahrbahn erfolgen.

Die Arbeiten wurden im Mai 2014 abgeschlossen. Dass diese Maßnahme entgegen der früheren Einschätzung doch eine Beitragspflicht auslöst, wurde erst kürzlich bei der Schlussabrechnung festgestellt.

Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn von Adolph-Kolping-Straße bis ca. 20 m südlich der Straße Im Bodesfeld durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.

Kosten des Ausbaus (Rechnung liegt vor)	128.311,08 EUR
---	----------------

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70%):

89.817,76 EUR

Die St.-Ägidius-Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie liegt innerhalb eines Wohnviertels, das von der Frankfurter Straße, der Heidestraße und der Nachtigallenstraße begrenzt wird. Eine besondere Verteil- oder Verbindungsfunktion kommt der St.-Ägidius-Straße nicht zu. Der weiterführende Verkehr wird von den o.g. Straßen aufgenommen. Die St.-Ägidius-Straße dient damit überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

89.817,76 EUR : 16.677 m² = 5,40 EUR

Mit den Arbeiten wurde im März 2014 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2014 in Kraft.

Anlage 3 zu § 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Poller Kirchweg
von : Am Schnellert
bis : Müllergasse
Stadtteil : Poll
Stadtbezirk : 7

§ 1 Ziffer 4 der 186. KAG-Maßnahmensatzung vom 13.07.2007 sieht für den Poller Kirchweg die Erneuerung der Fahrbahn einschließlich der Asphaltbinderschicht, der Asphalttragschicht, der Rinnenführung und der Straßenabläufe vor. Eine Erneuerung der Schottertragschicht war auf Grundlage eines zuvor eingeholten Baugrundgutachtens ursprünglich nicht vorgesehen.

Die Fahrbahnerneuerung erfolgte in 2 Bauabschnitten. Von Mai bis September 2007 wurde die Fahrbahn von der Bahnunterführung bis zur Müllergasse erneuert. Die Erneuerung des Reststückes musste dann zurückgestellt werden, da die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR im Bereich der Bahnunterführung zunächst eine Kanalbaumaßnahme durchgeführt haben. Nachdem diese beendet war, wurde die Fahrbahn der verbliebenen Teilstrecke von September 2013 bis Januar 2014 erneuert.

Während des Ausbaus wurde festgestellt, dass die Qualität der vorhandenen ungebundenen Tragschichten in größeren Teilbereichen nicht dem Bodengutachten entsprach und zudem sehr heterogen war. Deshalb reichte die ursprünglich vorgesehene Anpassungsschicht von im Mittel 10 cm Schotter nicht aus, um die notwendige Tragfähigkeit zu erreichen. Je nach Bodenbeschaffenheit mussten zwischen 15 cm und 40 cm, stellenweise sogar 80 cm Boden aufgenommen und durch Schotter ersetzt werden.

Die Arbeiten wurden am 21.01.2014 abgeschlossen. Seinerzeit wurde aber versäumt, den in der KAG-Maßnahmensatzung festgelegten Ausbaumumfang um den durchgängigen Einbau einer Schottertragschicht zu ergänzen.

Erst bei der Vorbereitung der Beitragserhebung wurde dieses Versäumnis festgestellt, so dass die Erweiterung des Maßnahmenumfanges nunmehr nachzuholen ist. Dadurch wird es möglich, Straßenbaubeiträge auch für die erneuerte Schottertragschicht zu erheben. Hierzu ist die Stadt Köln verpflichtet, da die Gemeinden nach § 8 KAG in Verbindung mit § 77 Absatz 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung einen entsprechenden Beitragsanspruch vollumfänglich geltend machen müssen.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke wurden im Juni 2018 bereits über die Höhe der zu zahlenden Straßenbaubeiträge einschließlich der Kosten für die Schottertragschicht informiert. Die Kostenbelastung liegt im Mittel bei 3,65 EUR/m² Grundstücksfläche, wobei die Spanne je nach baulicher und gewerblicher Ausnutzung der Grundstücke zwischen 2,22 EUR/m² und 4,77 EUR/m² liegt.

Durch die Satzungsänderung, welche rückwirkend zum Inkrafttreten der Ursprungssatzung erfolgt, wird der Maßnahmenumfang an den tatsächlich durchgeführten Ausbau angepasst.